Förderverein Behindertenseelsorge im Bistum Mainz e.V.

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

(1) Der Verein trägt den Namen

„Förderverein Behindertenseelsorge im Bistum Mainz“.

(2) Der Verein ist ein kirchlicher Verein im Sinne der Bestimmungen des kirchlichen Rechts.

(3) Der Verein hat seinen Sitz in Mainz.

(4) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

(5) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben, Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

(1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung, die Unterstützung und die Betreuung behinderter Menschen, insbesondere bei der Gestaltung der Freizeit von Behinderten und bei der Durchführung von organisierten Freizeiten für Behinderte im Rahmen der Behindertenseelsorge.

(2) In diesem Zusammenhang ist es auch Aufgabe des Vereins, die Öffentlichkeit über die Situation behinderter Menschen zu informieren, Kommunen und öffentliche Einrichtungen in den Landkreisen zu beraten sowie Begegnungsaufenthalte und Begegnungsveranstaltungen durchzuführen und zu organisieren.

(3) Die vorgenannten Zwecke verwirklicht der Verein vor allem durch die Zuwendung finanzieller Mittel an behinderte Menschen oder Organisationen bzw. Stiftungen, deren Zweck gleichfalls die Unterstützung behinderter Menschen ist.

(4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige und kirchliche Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 ff. AO) in der jeweiligen Fassung.

§ 3 Selbstlosigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder des Vereins dürfen in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die dessen Ziele unterstützt.

(2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen auch durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder dessen Ablehnung mangels Masse.

(3) Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Eine anteilige Erstattung des Mitgliedschaftsbeitrages erfolgt nicht.

(4) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann ein Mitglied durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt etwa dann vor, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise verstoßen hat.

(5) Vor der Beschlussfassung des Vorstandes über den Ausschluss muss dem betreffenden Mitglied die Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (§ 8). Hierzu genügt die einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand (§ 7); und
- die Mitgliederversammlung (§ 8).

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Ersten und dem Zweiten Vorsitzenden, zwei weiteren Mitgliedern, sowie dem Behindertenseelsorger des Bistums Mainz als geborenem Mitglied des Vorstandes. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(2) Erster und Zweiter Vorsitzender müssen der römisch-katholischen Kirche angehören.

(3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Erste und der Zweite Vorsitzende. Jedes Mitglied des Vorstandes i.S.v. Satz 1 ist alleine vertretungsberechtigt.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes – mit Ausnahme des Behindertenseelsorgers im Bistum Mainz als dem geborenen Mitglied des Vorstandes – werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren jeweils in einem besonderen Wahlgang gewählt. Eine jede Wahl wird erst wirksam, wenn der Ordinarius der Diözese Mainz dieser zugestimmt hat. Eine Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig; die Sätze 1 und 2 gelten auch insoweit.

(5) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- Führung des Vereins;
- Beschaffung von Spenden, Bußgeldern und sonstigen finanziellen Zuwendungen;
- Verwaltung des Vereinsvermögens;
- Einberufung der Mitgliederversammlung;
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern (§ 4).

(6) Vorstandsitzungen finden jährlich mindestens einmal sowie nach Bedarf statt. Die Einladung zu Vorstandsitzungen erfolgt durch den Ersten Vorsitzenden, bei dessen Ver-

hinderung durch den Zweiten Vorsitzenden. Die Einladung ergeht schriftlich und muss die Tagesordnung enthalten. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen.

(7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn er satzungsgemäß eingeladen wurde und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder i.S.v. Abs. 1, darunter der Erste Vorsitzende oder der Zweite Vorsitzende, anwesend sind.

(8) Über den Inhalt der Vorstandssitzungen wird ein schriftliches Protokoll geführt. Dieses ist vom Ersten oder vom Zweiten Vorsitzenden sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen.

(9) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem Ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den Zweiten Vorsitzenden, zu unterzeichnen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die Stimme des Zweiten Vorsitzenden.

(10) Der Vorstand darf Verpflichtungen für den Verein nur unter Beschränkung auf das Vereinsvermögen eingehen. Seine Vollmacht ist insoweit begrenzt.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 30% aller Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung ist Aufgabe des Ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung des Zweiten Vorsitzenden. Sie erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Einladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag; es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom Ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Zweiten Vorsitzenden geleitet. Ist keine der in Satz 1 genannten Personen anwesend, wird der Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Der Versammlungsleiter bestimmt sodann einen Protokollführer.

(5) Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung die Jahresabrechnung und den Jahresbericht zum Zwecke der Genehmigung sowie zur Entlastung des Vorstandes in schriftlicher Form vorzulegen. Die Mitgliederversammlung bestellt sodann zwei Rechnungsprüfer. Diese dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein. Die Rechnungsprüfer haben die Aufgabe, die Buchführung des Vorstands einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis der Prüfung vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

(6) Die Mitgliederversammlung ist für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über

- Vermögensumschichtungen, die für den Bestand und den Zweck des Vereins bedeutsam sind;
- unentgeltliche Zuwendungen aus dem Vermögen des Vereins, wenn diese nicht ausschließlich zur Erfüllung des Vereinszwecks vorgenommen werden;
- Erwerb und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz und eigentumsähnlichen Rechten an Grundbesitz;
- Änderungen von Beteiligungen an Grundbesitz;

- Abschluss, Änderung und Beendigung von Dienst- und Arbeitsverträgen mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in leitender Stellung sowie von Gestellungsverträgen für entsprechende Funktionen;
- Abschluss und Änderung von Gesellschafts-, Beteiligungs- und Betriebsführungsverträgen;
- Aufnahme von Darlehen mit einem Gegenstandswert von 5.000,00 EUR und mehr;
- die Höhe der Mitgliedsbeiträge;
- Satzungsänderungen;
- die Auflösung des Vereins.

(7) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(8) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; dies gilt nicht für die in §§ 9 und 12 Abs. 1 genannten Beschlüsse. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 9 Satzungs- und Zweckänderungen

Für Satzungsänderungen sowie für die Änderung des Vereinszwecks ist eine ¾-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungs- und Zweckänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn darauf bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt wurden.

§ 10 Form der Beschlüsse

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 11 Aufsicht durch das Bischöfliche Ordinariat Mainz

(1) Der Verein unterliegt der Aufsicht durch das Bischöfliche Ordinariat Mainz nach Maßgabe der Bestimmungen des kirchlichen Rechts.

(2) Satzungs- und Zweckänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung durch das Bischöfliche Ordinariat Mainz.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der ¾-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder. Über die beabsichtigte Auflösung des Vereins muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung ausdrücklich hingewiesen werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Bistum Mainz, das es ausschließlich und unmittelbar für die in § 2 genannten Zwecke zu verwenden hat.

Mainz, den 19. Januar 2009